

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft

Ramsau – Gschwandt – Steinach - Steeg

beschlossen von der Ausschusssitzung am 03.05.2020 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibungen.

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1

Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Anschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auflassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Wenn Nebengebäude Wohnzwecken dienen, werden sie zur Berechnung der Anschlussgebühr miteinbezogen. Hat oder erhält ein Nebengebäude eine eigene Hausnummer zugewiesen, so ist es immer als eigener Anschluss zu bewerten.

Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet für jedes neu entstandene Grundstück einen eigenen Anschluss zu beantragen und für diesen eine Anschlussgebühr zu entrichten.

- 5) Die Wasseranschlussgebühr wird für bebaute Grundstücke nach Quadratmeter ermittelt, wobei bis 300 m² der Bemessungsgrundlage eine Mindestanschlussgebühr gemäß aktueller Tarifliste inkl. 10% der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer zu entrichten ist.

- 6) Für Gebäude über 300 m² wird ab dem 1. Quadratmeter eine Anschlussgebühr je m² gemäß der aktuellen Tarifliste verrechnet.
- 7) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die m²-Anzahl der bebauten Fläche (Außenmaß), bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle m²-Anzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Für Garagen und Scheunen wird keine Anschlussgebühr berechnet. Dachräume sowie Keller- und Dachgeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn- (Bügelzimmer, Sauna, Kellerstüberl u.a.), Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Stiegenhäuser werden mitgerechnet.
- 8) Für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr in Rechnung gestellt

§ 2

Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG zu erbringen, oder wurden sie bereits erbracht, so ist die WG berechtigt, zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser wird mit 30% der gültigen Anschlussgebühr festgelegt (UST 20%).

§ 3

Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch, ist eine ergänzende Anschlussgebühr laut aktueller Tarifliste für jene Wohnfläche zu entrichten, die 300m² übersteigt.
- 2) Wird für Nebengebäude nachträglich eine Hausnummer vergeben, so ist die Anschlussgebühr unter Berücksichtigung bereits verrechneter Flächen nach den Grundssätzen von §1 (Abs.5 und 6) zu ermitteln und zu entrichten.
- 3) Wurde für ein an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, ist die ergänzende Anschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossene Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr gemäß § 1 ergibt.
- 4) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Anschlussgebühr die Mindestanschlussgebühr gemäß § 1 abzuziehen, wenn diese für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon entrichtet wurde.

§ 4

Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Anschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten werden zur Gänze von der WG getragen.
- 2) Anschlussleitungen sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle (Wasserzähler). Die Anschlussleitung beginnt unmittelbar nach der Abzweigung von der Versorgungsleitung (Anbohrschelle, T-Stück). Sie wird vom Absperrschieber (Hausanschlusschieber) unterbrochen, welcher möglichst nahe an der Versorgungsleitung, nach Möglichkeit auf öffentlichen Grund zu errichten ist. Die Instandhaltungskosten, sowie die Kosten für Rekultivierung, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten, ab der Versorgungsleitung sind zur Gänze vom WG - Mitglied zu tragen.

§ 5

Sonderregelung

- 1) So fern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG. berechtigt, in Anlehnung an die jeweils gültige Bedarfseinheitentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
- 2) Besteht für eine Mitgliedschaft mehr als eine Anschlussleitung, muss der Wasserbezug über jeweils einen Wasserzähler pro Anschlussleitung abgerechnet werden.

§ 6 Wassergebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr und der Wasserbezugsgebühren sind in der aktuellen Tarifliste festgelegt.
- 3) Mit 1. Jänner 2020 ist die Abrechnung über Wasserzähler für alle Mitglieder verpflichtend.
- 4) Jede Möglichkeit einer Wasserentnahme für bebaute und unbebaute Grundstücke ist der Wassergenossenschaft zu melden.

5) Bereitstellungsgebühr:

- 5.1) Die Bereitstellungsgebühr ist von jedem Mitglied einmal jährlich zu entrichten.
- 5.2) Für unbebaute Grundstücke ohne der Möglichkeit einer Wasserentnahme ist nur die Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

6) Wasserbezugsgebühren:

- 6.1) Für Baustellen und Rohbauten ist während der Bauzeit eine Baupauschale in der Höhe von mindestens 50m³ Wasserverbrauch lt. Tarifliste zu entrichten.
- 6.2) Der Wasserverbrauch muss mittels geeichtem Wasserzähler festgestellt werden.
Die aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wassermenge in Kubikmeter wird mit dem Kubikmeter - Preis der aktuellen Tarifliste multipliziert.
- 6.3) Ist kein Wasserzähler vorhanden sind die Verbrauchsannahmen lt. Tarifliste zu entrichten.
Bei allen Mitgliedern ohne Wasserzähler wird ab dem Tag der möglichen Wasserentnahme mindestens der Betrag für 50m³ Wasserverbrauch lt. Tarifliste verrechnet. Das gilt auch für leerstehende Gebäude und unbebaute Grundstücke.
- 6.4) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers, bei dessen Ausfall, wenn das Ablesen des Wasserzählers nicht möglich ist, oder der Verbrauch den angenommenen Verbrauch von 50m³ offensichtlich übersteigt, wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Jahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch nach den Verbrauchsannahmen lt. Tarifliste abgerechnet.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 1 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 2) Die Gebührenschild für den Baukostenbeitrag nach § 2 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung
Die Gebührenschild für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 3 entsteht mit der Herstellung der Bestandesänderung.
- 3) Die Gebührenschild für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Tag der Beitrittserklärung.
Die Gebührenschild für die Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem Tag der möglichen Wasserentnahme.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10% Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wassergebühren werden einmal im Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.

§ 8 Umsatzsteuer

Die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer ist in den Gebühren laut Tarifliste bereits enthalten.

§ 9 Schlichtung bei Streitigkeiten

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 11
Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.06.2020 in Kraft.
- 2) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG. treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.

Für die Wassergenossenschaft Ramsau-Gschwandt-Steinach-Steeg

03.05.2020

Datum



[Signature]
Schriftführer

Gültig ab: 01.06.2020

Änderung am:

Änderung am:

Stand mit: 01.06.2020